



Regionalgruppenordnung

Stand 28.09.2020

Inhalt

- § 1 Regionalgruppen**
- § 2 Gründung**
- § 3 Bezeichnung**
- § 4 Sprecher der Regionalgruppe**
- § 5 Mitglieder der Regionalgruppen**
- § 6 Selbstständige Arbeitsweise**
- § 7 Delegierte / Wahlregeln zur Delegiertenversammlung**
- § 8 Delegiertenversammlung**
- § 9 Regionalgruppen-Koordinator**
- § 10 Inkrafttreten**

Regionalgruppen-Ordnung

§ 1 Regionalgruppen

Regionalgruppen sind rechtlich unselbstständige Unterorganisationen des DVG e.V.. Sie verhalten sich satzungskonform und loyal zum Vorstand entsprechend den definierten Strategien und Zielen des Vereins. Der Vorstand unterstützt die Regionalgruppen sachverständig und fördert ihre weitere Entwicklung.

In den Regionalgruppen (Kurzbezeichnung „RG“) finden Betroffene des GMG* ihre Ansprechpartner in Wohnortnähe, informieren sich persönlich untereinander, unterstützen sich gegenseitig und beteiligen sich aktiv am Vereinsleben. Durch diese lokalen Solidar-Initiativen werden Kompetenzen und Erfahrungen der Mitglieder zur zielgerichteten Einflussnahme auf Politik und Öffentlichkeit gebündelt.

Wichtig ist u. a. die „Betreuung der Bundestagsabgeordneten durch beharrliche persönliche Kontaktpflege“ auf Wahlkreisebene zur Aufklärung, Sensibilisierung und Überzeugung.

§ 2 Gründung

Eine neue Regionalgruppe kann jederzeit von einem oder mehreren Mitgliedern gegründet werden. Anhand von Postleitzahlen in Anlehnung an regionaler Verkehrs- und Pendelpraxis ist ihre regionale Zuständigkeit festzulegen. Die registrierbare Gruppengröße ist abhängig von diversen strukturellen Einflussfaktoren und kann je nach lokaler/regionaler Situation zwischen 20 und maximal 200 variieren. Detailregelungen obliegen den Gruppen.

Die Anzahl der Regionalgruppen ist nicht begrenzt. Zwecks Erreichung eines möglichst flächendeckenden Netzwerkes innerhalb des gesamten Bundesgebietes sollten sich Gruppenbereiche möglichst nicht überschneiden. Gruppen

der Nachbarregionen verständigen sich darüber untereinander und lassen zu, dass ihre Mitglieder mit bereichsgrenznahe Wohnort ihre Gruppe frei wählen können. Interne Zuständigkeiten und exakte Gruppenbezeichnung sind mit dem Regionalgruppen-Koordinator (§ 9) abzustimmen.

§ 3 Bezeichnung

Die Bezeichnung einer Regionalgruppe erfolgt durch ihre Mitglieder und muss einen regionalen Bezug haben, der zwecks überregionaler Identifizierung durch Ortsangaben (Städte, Kreise, Regionen oder Landstriche) eindeutig ausgedrückt wird.

§ 4 Sprecher der Regionalgruppe

Jede Regionalgruppe ernennt in ihrer Gründungsphase ein Mitglied zu ihrem/r Sprecher/in und dessen/deren Stellvertreter/in. Dem/r Sprecher/in einer Regionalgruppe obliegen u. a. nachfolgend bezeichnete Aufgaben, die auch delegierbar sind oder alternativ von einem Kollektiv (z.B. Aktivteam, Koordinatoren, Kernteam, Orgateam) wahrgenommen werden können.

Die interne Personalstruktur der Gruppe kann aus aktuellem Anlass in einer RG-Versammlung durch einfache Mehrheitsentscheidungen reorganisiert werden. Zur betreffenden Versammlung müssen zuvor alle Gruppenmitglieder per Email mit mindestens 14tägiger Frist und Hinweis zur Tagesordnung eingeladen werden.

Zu den Basistätigkeiten von Sprecher/Kollektivteam zählen:

- regelmäßige Einberufung zum Regionalgruppen-Treffen mit Tagesordnung
- Organisation und Leitung der Regionalgruppen-Treffen
- Sicherstellung der Protokollführung
- Beachtung des persönlichen Datenschutzes entsprechend DSGVO unter Einwilligung der Teilnehmer zu möglichen Foto- und Filmaufnahmen

- Kommunikation mit dem Regionalgruppen-Koordinator und Weiterleitung von Vorstandes-Informationen an die Gruppe
- informelle Kontaktpflege zu benachbarten Regionalgruppen
- Initiierung und Mitorganisation von öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten und Aktionen
- Mitgliederwerbung

§ 5 Mitglieder der Regionalgruppen

Alle Mitglieder des DVG werden aus organisatorischen Gründen einer Regionalgruppe zugeordnet, auch wenn in Wohnortnähe noch keine aktive Gruppe existieren sollte. Mitglieder, die aufgrund großer Entfernungen in keiner Regionalgruppe aktiv sein können, werden folglich fiktiv nach Postleitzahl der nächst gelegenen Regionalgruppe organisatorisch zugeordnet. Sollte ein Mitglied eine andere Zuordnung wünschen, so kann dies beim Vorstand beantragt werden.

§ 6 Selbstständige Arbeitsweise

Im Rahmen der gemäß § 1 definierten Strategien und Ziele arbeiten die Regionalgruppen selbstständig. Dies betrifft sowohl Häufigkeit, Organisation und Ablauf ihrer Treffen, als auch die Durchführung von Aktivitäten und Aktionen wie z. B. Besuche und/oder Einladungen von Politikern, Presse oder Repräsentanten von Sozialorganisationen oder Verbänden, Info-Events, und vieles mehr.

Über die Treffen ist ein formloses Protokoll zu erstellen, das vom Protokollführer und dem Sprecher der Regionalgruppe unterzeichnet wird. Bei öffentlichen Auftritten sind die Regionalgruppen verpflichtet, das vom DVG zur Verfügung gestellte Material einzusetzen (Infostände, Banner, Mützen, Westen, Flyer, Kugelschreiber, Autoaufkleber etc.). Falls die Vereinsausrüstung nicht vollumfänglich ausreicht oder nicht zweckdienlich ist, können ergänzende Mittel

eingesetzt werden. Dazu ist vorab die Zustimmung des Regionalgruppen-Koordinators einzuholen.

Die Gruppen, besonders die Sprecher/Kollektivteams, pflegen Kontakte mit weiteren DVG-Gruppen aus Ihrem regionalen Umfeld, tauschen sich mit ihnen informell aus, unterstützen sich bei Bedarf gegenseitig und kooperieren bei operativen Sonderanlässen. Sie können auch temporär Patenschaften übernehmen für junge sich im Aufbau befindliche Regionalgruppen.

§ 7 Delegierte / Wahlregeln zur Delegiertenversammlung

Für die jährlich stattfindende Delegiertenversammlung des DVG e.V. entsendet jede Regionalgruppe je 50 angefangenen Mitgliedern einen Delegierten, darunter stets den/die Sprecher/in der Regionalgruppe oder Stellvertreter/innen. Zur vorbezeichneten Versammlung werden generell alle Delegierten inklusive vorsorglich vorzusehender Ersatzdelegierten der Gruppe neu gewählt. Für den Fall einer außerordentlichen Delegiertenversammlung bleiben die zuletzt gewählten bzw. ihre Ersatzdelegierten zuständig.

Mindestens sechs Wochen vor der Delegiertenversammlung lädt der Sprecher der Regionalgruppe unter Angabe der Tagesordnung alle Mitglieder der Regionalgruppe sowie alle ihr gemäß § 5 zugeordneten Mitglieder zu einem Treffen zwecks Wahl ihrer Delegierten für die Delegiertenversammlung ein. Stimmberechtigt sind nur die bei diesem Treffen anwesenden Gruppenmitglieder.

§ 8 Delegiertenversammlung

Die in der Delegiertenversammlung anwesenden Delegierten haben je eine Stimme. Die Delegierten haben das Vertrauen ihrer Regionalgruppe und sind im Abstimmungsverhalten nicht weisungsgebunden. Stimmberechtigt sind nur die in der Delegiertenversammlung persönlich anwesenden Delegierten. Eine schriftliche Stimmabgabe ist nicht möglich.

§ 9 Regionalgruppen-Koordinator

Ein Mitglied des Vorstands als Koordinator der DVG-Netzwerke ist für die Koordination der Regionalgruppen zuständig. Er setzt sich im Vorstand und vereinsweit für die Interessen und Rechte der Regionalgruppen ein und sorgt in enger Absprache mit den Ansprechpartnern für eine zweckmäßige Ausstattung der Regionalgruppen im Rahmen der DVG-Budgetplanung und der operativen finanziellen Spielräume.

Er ist Ansprechpartner zur Abstimmung und Genehmigung von Sonder-Eventplanungen und klärt mit den jeweiligen Organisatoren vorab die entstehenden Kosten nebst Regulierungsformalien. Sonstige kostenverursachende Vorgänge, bzw. überregionale Reisen für den DVG e.V. benötigen entsprechend der DVG-Kostenordnung/Reisekostenordnung generell seine schriftliche Zustimmung.

Der Regionalgruppen-Koordinator ist Ansprechpartner der Regionalgruppen und Bindeglied zum Vorstand und der Gruppen untereinander. Er versorgt sie regelmäßig mit aktuellen Informationen und liefert periodisch regionale Mitglieder-Updates in die Gruppe und hilft bei administrativen Vorgängen. Er initiiert und fördert Neubildungen von Regionalgruppen und unterstützt sie auf Wunsch vor Ort in der Gründungsphase. Aktive Gruppen können je nach Bedarf zu beliebigen Anlässen auf seine Assistenz vertrauen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Regionalgruppen-Ordnung wurde am 28.09.2020 vom Bundesvorstand erlassen und tritt unmittelbar nach Bestätigung der neuen Satzung durch die DVG-Mitgliederversammlung am 14.11.2020 in Kraft.

*GMG = Gesundheitsmodernisierungsgesetz, welches zum 01.01.2004 in Kraft trat und durch Modifizierung des § 229 SGB V einen strittigen rückwirkenden Eingriff in bestehende bAV-Verträge rechtlich legalisiert.